



<b>Inhalt</b>		Seite
<b>Rechtsverordnungen</b>		
Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt und des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt (RVO Pforzheim) . . . . .		1
Rechtsverordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (HonorareRVO) . . . . .		8
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .		9
<b>Dienstnachrichten</b> . . . . .		15

### Rechtsverordnungen

**Rechtsverordnung  
zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen  
der evangelischen Kirchengemeinden  
im Evangelischen  
Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt  
und des  
Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt  
(RVO Pforzheim)**

Vom 10. Dezember 2008

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 2 und § 3 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 195), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 2001 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert am 27. April 2007 (GVBl. S. 66), im Benehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Kirche in Pforzheim folgende Rechtsverordnung:

**Inhalt:**

- I. Präambel
- II. Organe
  - § 1 Bildung gemeinsamer Organe
  - § 2 Stadtsynode – stimmberechtigte Mitglieder –
  - § 3 Stadtsynode – beratende Teilnahme –
  - § 4 Sitzungen der Stadtsynode
  - § 5 Vorsitz in der Stadtsynode, Stellvertretung
  - § 6 Geschäftsführender Ausschuss
  - § 7 Beschließende Ausschüsse
  - § 8 Zusammensetzung und Verfahren der Bildung des Hauptausschusses

- § 9 Zusammensetzung und Verfahren der Bildung des Finanz- und Personalausschusses, Bauausschusses und des Diakonieausschusses
- III. Zuständigkeiten der Leitungsorgane
  - § 10 Grundsatz
  - § 11 Zuständigkeit der Stadtsynode
  - § 12 Zuständigkeit der Dekanin bzw. des Dekans
  - § 13 Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses
  - § 14 Übertragung von Zuständigkeiten der Stadtsynode an Organe und Dienststellen
- IV. Haushaltsplan, Budgetierung, Vermögensverwaltung
  - § 15 Haushaltsplan
  - § 16 Budgetierung
  - § 17 Zustimmungsvorbehalte zu vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie zum Stellenplan
- V. Rechtliche Vertretung, Einrichtungen, Mitarbeitervertretung
  - § 18 Rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden
  - § 19 Kirchenverwaltungsamt
  - § 20 Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt
  - § 21 Mitarbeitervertretung
- VI. Schlussbestimmungen
  - § 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**I.  
Präambel**

Die Leitung der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und Gemeindegliedern im Bereich des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche (Artikel 64 Abs. 1 GO).

## II. Organe

### § 1

#### Bildung gemeinsamer Organe

(1) Zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Aufgaben

1. der Kirchengemeinderäte der
  - a) Evangelischen Kirchengemeinde Büchenbronn,
  - b) Evangelischen Kirchengemeinde Eutingen,
  - c) Evangelischen Kirchengemeinde Mühlhausen,
  - d) Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim,
  - e) Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim-Huchenfeld und der
  - f) Evangelischen Kirchengemeinde Würm

des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt sowie

2. der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates des Evangelischen Kirchenbezirkes Pforzheim-Stadt

wird abweichend von der Grundordnung und dem Leitungs- und Wahlgesetz und anderen kirchlichen Gesetzen und Regelungen als gemeinsames Leitungsorgan die Stadtsynode nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 gebildet. Für die rechtliche Vertretung gilt § 18.

(2) Organe der Stadtsynode sind:

1. die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode (§ 5),
2. der Geschäftsführende Ausschuss (§ 6),
3. die beschließenden Ausschüsse (§§ 7 bis 9) und
4. die Dekanin bzw. der Dekan (§ 12).

### § 2

#### Stadtsynode

#### – stimmberechtigte Mitglieder –

(1) Der Stadtsynode gehören kirchliche Amtsträger, gewählte, entsandte und berufene Synodale nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 stimmberechtigt an.

(2) Kraft Amtes gehören der Stadtsynode die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie die Personen als Synodale an, die mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle beauftragt sind. Weiter gehören der Stadtsynode kraft Amtes – sofern die Ämter besetzt sind – an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
4. die Bezirksdiakoniefarlerin bzw. der Bezirksdiakoniefarler,

5. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben,

6. die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor,

7. die Leiterin bzw. der Leiter des Kinder- und Jugendwerkes Pforzheim,

8. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Hohenwart Forum Bildung und Begegnung gGmbH.

(3) Die Ältestenkreise der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Kirchengemeinden wählen jeweils aus ihrer Mitte zwei Kirchenälteste als Synodale in die Stadtsynode.

(4) Zur ständigen Stellvertretung der Synodalen nach Absatz 2 S. 1 und Absatz 3 wählen die Ältestenkreise eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder, das auch in einen beschließenden Ausschuss wählbar ist. Ist die Verwalterin oder der Verwalter einer Gemeindepfarrstelle bereits stimmberechtigtes Mitglied der Stadtsynode, nimmt anstelle dieser Person das Mitglied nach Satz 1 die stimmberechtigte Vertretung in der Stadtsynode bzw. den beschließenden Ausschüssen wahr.

(5) Alle Synodalen eines Ältestenkreises nach Absatz 2 S. 1 und Absatz 3 und die stellvertretende Person nach Absatz 4 können sich in der Stadtsynode gegenseitig vertreten. Das Gleiche gilt für die beschließenden Ausschüsse.

(6) Folgende im Kirchenbezirk tätigen Personengruppen und Arbeitsbereiche bzw. Bezirksdienste können durch Wahl je ein Gemeindeglied als Synodale entsenden:

1. die Kinder- und Jugendarbeit,
2. die Religionslehrerinnen und Religionslehrer,
3. die Religionspädagoginnen und Religionspädagogen,
4. die Frauenarbeit,
5. der Ehrenamtsbeirat und
6. die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Gemeinden.

(7) Die Stadtsynode kann bis zu fünf weitere Gemeindeglieder aus dem Bereich der kirchlichen, diakonischen und ökumenischen Arbeit im Kirchenbezirk, insbesondere aus dem Bereich der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, berufen.

(8) Die nach Absatz 6 gewählten und nach Absatz 7 berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamte besitzen, können jedoch auch einer Gemeinde außerhalb des Kirchenbezirks angehören, wenn sie im kirchlich-diakonischen bzw. ökumenischen Bereich des Kirchenbezirks tätig sind.

(9) Die Beendigung des Amtes der Synodalen richtet sich nach § 42 LWG.

(10) Mit Zustimmung der Stadtsynode können mehrere Pfarrgemeinden zur gemeinsamen Wahrnehmung von Gemeindefunktionen Arbeitsgemeinschaften bilden und für diese Aufgabe Gremien einrichten, die Zuständigkeiten für alle Ältestenkreise für die gemeinsame Arbeit wahrnehmen. Die Vertretung in der Stadtsynode bleibt hiervon unberührt.

### **§ 3 Stadtsynode – beratende Teilnahme –**

(1) An den Sitzungen der Stadtsynode nehmen beratend teil:

1. die im Kirchenbezirk tätigen Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
2. die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchenverwaltungsamtes und
3. die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes.

(2) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Sitzungen der Stadtsynode beratend teilnehmen.

(3) Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen wird die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme

1. von weiteren haupt-, neben- bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
2. der Vertretung kirchlicher Werke und diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk sowie
3. von sachverständigen Personen

an den Sitzungen der Stadtsynode und ihrer Ausschüsse durch die Stadtsynode festgelegt.

### **§ 4 Sitzungen der Stadtsynode**

(1) Die Stadtsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden – in der Regel viermal im Jahr – zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder nach § 2 beantragt.

(2) Die Sitzungen der Stadtsynode sind in der Regel öffentlich. Der Termin ist den Gemeinden rechtzeitig bekannt zu geben. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn kirchliche Interessen oder Interessen Einzelner es erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft in der Regel die bzw. der Vorsitzende bei der Aufstellung der Tagesordnung. Die Stadtsynode kann eine andere Entscheidung treffen.

### **§ 5 Vorsitz in der Stadtsynode, Stellvertretung**

(1) Die Stadtsynode wählt ein stimmberechtigtes Mitglied in das Vorsitzendenamt. Dies soll nicht die Dekanin bzw. der Dekan sein.

(2) Die Stellvertretung im Vorsitzendenamt obliegt – in dieser Reihenfolge –:

1. der bzw. dem Vorsitzenden des Finanz- und Personalausschusses,
2. der bzw. dem Vorsitzenden des Diakonieausschusses,
3. der bzw. dem Vorsitzenden des Bauausschusses.

### **§ 6 Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

1. die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode,
2. die Dekanin bzw. der Dekan, bei Verhinderung die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter und
3. die Vorsitzenden des Finanz- und Personalausschusses, des Bauausschusses und des Diakonieausschusses, bei Verhinderung deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(2) An den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses nehmen beratend teil:

1. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchengemeindefamtes und
4. die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes.

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses. Die Stellvertretung obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan. Sollte diese Person das Vorsitzendenamt inne haben, regelt sich die Stellvertretung nach § 5 Abs. 2.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können an den Sitzungen anderer Ausschüsse beratend teilnehmen, sofern sie diesen nicht mit Stimmrecht angehören. Den Genannten ist außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.

## **§ 7 Beschließende Ausschüsse**

(1) Die Stadtsynode bildet folgende beschließende Ausschüsse:

1. Hauptausschuss,
2. Finanz- und Personalausschuss,
3. Bauausschuss,
4. Diakonieausschuss.

(2) Jedem Ausschuss gehört aus jedem Ältestenkreis je ein Mitglied an. Die weitere Zusammensetzung und das Verfahren der Bildung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9.

(3) Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen, soll die Hälfte der Mitglieder nicht überschreiten.

(4) Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtsynode, die als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks oder eines diakonischen Rechtsträgers mehr als geringfügig für den Kirchenbezirk tätig sind. Entsprechendes gilt für eine Berufung.

(5) Die Ausschüsse beraten und beschließen in nicht öffentlicher Sitzung.

(6) Ältestenkreise werden in den Ausschüssen gehört, wenn Angelegenheiten ihrer Pfarrgemeinde behandelt werden. Entsprechendes gilt für die Bezirksdienste.

## **§ 8 Zusammensetzung und Verfahren der Bildung des Hauptausschusses**

(1) Der Hauptausschuss wird gebildet aus

1. Mitgliedern kraft Amtes,
2. Mitgliedern, die von den Ältestenkreisen gewählt werden und
3. Mitgliedern, die von der Stadtsynode gewählt werden.

(2) Kraft Amtes gehören dem Hauptausschuss an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
4. die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode und
5. mindestens ein Mitglied der Landessynode des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt.

(3) Jeder Ältestenkreis wählt aus dem Kreis seiner gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 in der Stadtsynode stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied. Dies gilt nicht für Ältestenkreise, denen Personen nach Absatz 2 stimmberechtigt angehören.

(4) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte zwei weitere Mitglieder.

(5) Der Vorsitz im Hauptausschuss obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan, die Stellvertretung der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter.

(6) Der Hauptausschuss kann für die Durchführung von Visitationen stimmberechtigte Mitglieder der Stadtsynode kooptieren. Weitere Regelungen der Visitationsordnung bleiben unberührt.

## **§ 9 Zusammensetzung und Verfahren der Bildung des Finanz- und Personalausschusses, Bauausschusses und des Diakonieausschusses**

(1) Jeder Ältestenkreis wählt aus dem Kreis seiner gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 in der Stadtsynode stimmberechtigten Mitglieder für jeden Ausschuss ein Mitglied. Die Stadtsynode kann auf Vorschlag der Ausschüsse bis zu drei Synodale (§ 2) zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern berufen.

(2) Der Finanz- und Personalausschuss sowie der Bauausschuss bestimmen durch Wahl aus ihrer Mitte die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt.

(3) Die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer gehört dem Diakonieausschuss stimmberechtigt an, soweit nicht bereits eine Mitgliedschaft nach Absatz 1 besteht. Der Vorsitz im Diakonieausschuss obliegt der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniepfarrer. Die Person im Stellvertretendenamt wird durch Wahl bestimmt.

(4) Die Mitwirkung leitender Vertreterinnen bzw. Vertreter selbstständiger Träger von im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen im Diakonieausschuss wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

### **III. Zuständigkeiten der Leitungsorgane**

## **§ 10 Grundsatz**

Auf der Grundlage der Präambel erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit (Artikel 7 GO). Im Dienst der Leitung wirken die Stadtsynode und ihre Organe zusammen. Der Umgang mit dem Vermögen und den Finanzen hat dem Auftrag der Kirche zu dienen und ihrer Verkündigung zu entsprechen.

## **§ 11 Zuständigkeit der Synode**

(1) Die Synode nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen

1. für die
  - a) Evangelische Kirchengemeinde Büchenbronn,
  - b) Evangelische Kirchengemeinde Eutingen,
  - c) Evangelische Kirchengemeinde Mühlhausen,
  - d) Evangelische Kirchengemeinde Pforzheim,
  - e) Evangelische Kirchengemeinde Pforzheim-Huchenfeld und
  - f) Evangelische Kirchengemeinde Würm

dem jeweiligen Kirchengemeinderat sowie

2. für den Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt der Bezirkssynode und dem Bezirkskirchenrat

obliegen.

(2) In Verantwortung für den missionarisch-diakonischen Auftrag der Kirche an den einzelnen Menschen nimmt die Synode ihre Aufgabe im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt insbesondere dadurch wahr, dass sie

1. mit dafür sorgt, dass Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden;
2. die Gemeinschaft der Gemeinden durch Erfahrungsaustausch und Anregungen zur Gestaltung und Fortentwicklung gemeindlicher und übergemeindlicher Dienste fördert;
3. sich über die kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgänge im Kirchenbezirk informiert und dazu Stellung nimmt, wenn es der Auftrag der Kirche fordert;
4. die Öffentlichkeitsarbeit fördert;
5. zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche an die Bezirkssynoden Stellung nimmt.

(3) Die Synode nimmt die haushalts-, vermögens-, satzungs- und personalrechtlichen Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks insbesondere dadurch wahr, dass sie

1. den gemeinsamen Haushaltsplan nach § 15 beschließt und das Jahres-Rechnungsergebnis feststellt;
2. den Bericht des Rechnungsprüfungsamts zu der gemeinsamen Jahresrechnung entgegennimmt und über die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses entscheidet;

3. über die Erhebung des Kirchgeldes der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Kirchengemeinden beschließt;
4. Satzungen und Geschäftsordnungen beschließt, soweit diese Befugnis dem jeweiligen Kirchengemeinderat, der Bezirkssynode bzw. dem Bezirkskirchenrat zusteht;
5. nach der kirchlichen Ordnung
  - a) die Dekanin bzw. den Dekan,
  - b) die Dekanstellvertreterin bzw. den Dekanstellvertreter,
  - c) die Schuldekanin bzw. den Schuldekan,
  - d) die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. den Bezirksdiakoniepfarrer,
  - e) die Mitglieder der Landessynode wählt sowie
  - f) Wahlen vornimmt, soweit die kirchliche Ordnung dies vorsieht;
6. über die Begründung und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anstellungsträger die beteiligten Kirchengemeinden sind oder der Evangelische Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt ist, entscheidet;
7. über vermögensrechtliche Angelegenheiten der beteiligten Kirchengemeinden sowie des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt entscheidet.

(4) Zur Entlastung der Synode sowie zur Stärkung der Verantwortung der Organe und Dienststellen werden insbesondere Zuständigkeiten aus dem Bereich der Personalangelegenheiten, der vermögensrechtlichen Entscheidungen und des Vollzugs des Haushaltsplans auf die Ältestenkreise, die beschließenden Ausschüsse, den Geschäftsführenden Ausschuss, die bzw. den Vorsitzenden der Synode sowie auf die Leitung des Kirchenverwaltungsamtes bzw. des Diakonischen Werkes übertragen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Synode geregelt. Die übergeordnete Verantwortung der Synode ist zu wahren.

(5) Die Ältestenkreise und die Bezirksdienste können Anträge an die Synode richten.

## **§ 12 Zuständigkeit der Dekanin bzw. des Dekans**

Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Synode als gemeinsames Leitungsorgan der beteiligten Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung „Evangelische Kirche in Pforzheim“ insbesondere in Angelegenheiten nach § 11 Abs. 2. Die Zuständigkeit der Schuldekanin bzw. des Schuldekans bleibt hiervon unberührt.

### § 13

#### Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses

(1) Der bzw. dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses obliegt

1. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
2. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 genannten kirchlichen Körperschaften.

Die Bestimmungen über die Dienstaufsicht durch die Dekanin bzw. den Dekan und die Schuldekanin bzw. den Schuldekan über Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehen, bleibt hiervon unberührt.

(2) In der Geschäftsordnung der Stadtsynode wird festgelegt, in welchem Umfang diese Geschäfte und die Dienstaufsicht auf die Ältestenkreise, die Leitung des Kirchenverwaltungsamtes bzw. des Diakonischen Werkes und die Bezirksdienste übertragen werden.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss kann mit Zustimmung der Stadtsynode einzelne Bereiche der Geschäfte der laufenden Verwaltung einzelnen Mitgliedern des Ausschusses übertragen, soweit durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode oder Beschluss derselben keine Regelung getroffen wurde.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode bei der Erledigung der laufenden Geschäfte sowie der Vorbereitung der Sitzungen der Stadtsynode und sorgt für einen ordnungsgemäßen Informationsfluss aller Organe und Gremien.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuss

1. entscheidet in eiligen Angelegenheiten, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann;
2. unterstützt und berät die Dekanin bzw. den Dekan bei der Wahrnehmung der Vertretung in der Öffentlichkeit;
3. bedenkt Themen, die Gemeinden und den Kirchenbezirk betreffen und unterbreitet ggf. Vorschläge zur Beratung in den Ausschüssen bzw. der Stadtsynode.

### § 14

#### Übertragung von Zuständigkeiten der Stadtsynode an Organe und Dienststellen

(1) Der Hauptausschuss hat im Wesentlichen Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Grundordnung (insbesondere Artikel 43 GO), kirchlichen Gesetzen und

anderen Regelungen dem Bezirkskirchenrat obliegen. Dies gilt nicht für vermögensrechtliche Angelegenheiten des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt sowie personalrechtliche Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt stehen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

(2) In der Geschäftsordnung der Stadtsynode ist weiter zu regeln die Zuständigkeit

1. des Finanz- und Personalausschusses, insbesondere in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten;
2. des Bauausschusses in Angelegenheiten der Bauunterhaltung, Bauplanung und Durchführung von Baumaßnahmen;
3. des Diakonieausschusses in Angelegenheiten der Diakonie;
4. der Ältestenkreise in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten;
5. der Bezirksdienste, einschließlich der zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel;
6. der Leitung des Kirchenverwaltungsamtes der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten;
7. der Leitung des Diakonischen Werkes Pforzheim-Stadt der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim.

#### IV. Haushaltsplan, Budgetierung, Vermögensverwaltung

### § 15

#### Haushaltsplan

(1) Für die Dauer der Erprobung wird durch die Stadtsynode ein gemeinsamer Haushaltsplan für die beteiligten Kirchengemeinden und den Kirchenbezirk beschlossen.

(2) Die Steuerzuweisung für den gemeinsamen Haushaltsplan wird abweichend von den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes so berechnet, als wären die beteiligten Kirchengemeinden eine Körperschaft. § 4 Abs. 4 S. 2 Finanzausgleichsgesetz findet keine Anwendung. Die Steuerzuweisung für den Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt ist ebenfalls dem gemeinsamen Haushalt zuzuführen.

(3) Die Gewährung von landeskirchlichen Baubeihilfen und Baudarlehen für Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden der Kirchengemeinden erfolgt nach den bisherigen Zuordnungen der Kirchengemeinden.

## **§ 16 Budgetierung**

- (1) Die Haushaltsmittel werden mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 5 getroffenen Regelungen zentral verwaltet.
- (2) Den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim und den übrigen Kirchengemeinden werden zur selbstständigen Bewirtschaftung Mittel zur Bestreitung der Gemeindegemeinschaft vor Ort sowie Mittel für die Gebäudebewirtschaftung und Beschaffung und Unterhaltung der beweglichen Gegenstände und Einrichtungen nach folgenden Grundsätzen zugewiesen:
  1. Die Zuweisung für die Gebäudebewirtschaftung richtet sich nach dem Verbrauch der Jahre 2001 bis 2003. Die Zuweisung wird jährlich überprüft, angepasst und fortgeschrieben.
  2. Die Höhe der weiteren Zuweisung für die Gemeindegemeinschaft erfolgt dadurch, dass jede Gemeinde
    - a) einen Grundbetrag,
    - b) eine Zuweisung aufgrund der Zahl der Gemeindeglieder und
    - c) einen Pauschbetrag für die Bewirtschaftungskosten des Pfarramtsbüroserhält.
- (3) Den Gemeinden nach Absatz 2 S. 1 verbleiben
  1. die Zinsen aus deren Rücklagen, soweit diese nicht für Zwecke der Gebäudeunterhaltung bestimmt sind,
  2. die für sie bestimmten Opfer und Spenden, Erträge aus Gemeindefesten, Kollekten,
  3. Erbschaften und Vermächtnisse.
- (4) Die Einnahmen aus der kurzfristigen Überlassung von Gemeinderäumen an Dritte verbleiben den Pfarrgemeinden. In der Geschäftsordnung der Stadtsynode kann eine andere Regelung getroffen werden.
- (5) Das Nähere zur Budgetierung und zum Kirchgeld wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.
- (6) Die Stadtsynode kann mit der Mehrheit von drei Vierteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine weitergehende Budgetierung beschließen.
- (7) Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates kann bei der Durchführung der Budgetierung von Vorschriften des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) abgewichen werden.

## **§ 17 Zustimmungsvorbehalte zu vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie zum Stellenplan**

- (1) Rücklagen und Schulden sind für die Dauer der Erprobung so nachzuweisen, dass die Zuordnung zu den jeweiligen Kirchengemeinden und dem Kirchenbezirk festgestellt werden kann.
- (2) Beschlüsse über
  1. die Bildung, Auflösung und Verwendung von Rücklagen,
  2. die Aufnahme von Darlehen,
  3. den An- oder Verkauf sowie die Entwidmung und Belastung von Gebäuden und Grundstücken sowie
  4. die Festlegung von Baumaßnahmen, deren grundsätzliche Planung und Finanzierung,die die beteiligten Kirchengemeinden nach § 1 Abs. 1 – ohne die Evangelische Kirchengemeinde Pforzheim – betreffen, bedürfen während der Erprobungsphase der Zustimmung der Ältestenkreise der betreffenden Kirchengemeinden. Entsprechende Maßnahmen für die Evangelische Kirchengemeinde Pforzheim bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Ältestenkreise der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim in der Stadtsynode.
- (3) Eine Reduzierung der Stellen im Stellenplan mit Auswirkungen für die Stellenbesetzungen in den Pfarrgemeinden der Kirchengemeinden bedarf ebenfalls der Zustimmung der in Absatz 2 genannten Ältestenkreise bzw. Mitglieder der Stadtsynode, es sei denn, die Reduzierung erfolgt aufgrund von generellen strukturellen Maßnahmen, die die Stadtsynode mit drei Vierteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat.

## **V. Rechtliche Vertretung, Einrichtungen, Mitarbeitervertretung**

### **§ 18 Rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden**

- (1) Die rechtliche Vertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim erfolgt durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses (§ 6 Abs. 1), darunter in der Regel die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode.
- (2) Bei Rechtsgeschäften, bei denen die
  1. Evangelische Kirchengemeinde Büchenbronn,
  2. Evangelische Kirchengemeinde Eutingen,
  3. Evangelische Kirchengemeinde Mühlhausen,

4. Evangelische Kirchengemeinde Pforzheim-Huchenfeld oder die
5. Evangelische Kirchengemeinde Würm

zu vertreten sind, erfolgt die rechtliche Vertretung durch eine Person nach Absatz 1 zusammen mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied der betreffenden Kirchengemeinde in der Stadtsynode (§ 2 Abs. 2 bis 5).

(3) In der Geschäftsordnung der Stadtsynode können nähere Regelungen zur Delegation der rechtlichen Vertretung getroffen werden.

### **§ 19 Kirchenverwaltungsamt**

Das Kirchenverwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim ist die gemeinsame Verwaltungsstelle für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Organe nach dieser Rechtsverordnung. Dem Kirchenverwaltungsamt obliegt die Rechnungsführung des gemeinsamen Haushalts der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) und des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) nach § 15 im Rahmen der durch den Geschäftsführenden Ausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung. Das Kirchenverwaltungsamt berät und unterstützt die Ältestenkreise, insbesondere in übertragenen Aufgaben, für die diese nach der Geschäftsordnung zuständig sind sowie im buchungsmäßigen Vollzug der Verwaltung der Eigenmittel einschließlich der Budgetierung.

### **§ 20 Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt**

Das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt nimmt als Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim die ihm durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode übertragenen Aufgaben im Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt (ohne Evangelische Kirchengemeinde Mühlhausen) wahr.

### **§ 21 Mitarbeitervertretung**

Es gibt eine gemeinsame Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks nach § 1 Abs. 1. Dienststellenleitung ist die Stadtsynode bzw. das durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode bestimmte Organ.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2009.

(2) Die auf Grundlage der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt und des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt vom 14. Juli 2004 (GVBl. S. 136), geändert am 11. Juli 2007 (GVBl. S. 153), gebildeten Organe und Gremien und gewählten Personen bleiben im Amt, soweit diese Rechtsverordnung nichts Abweichendes festlegt.

(3) Die nach dieser Rechtsverordnung von der Stadtsynode zu beschließende Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(4) Ändert sich während der Gültigkeit dieser Rechtsverordnung die Anzahl der Pfarrgemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt, ändert sich die Anzahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse nach §§ 7 bis 9 entsprechend.

(5) Rechtzeitig vor Beendigung der Erprobungsphase werten die Ältestenkreise der beteiligten Kirchengemeinden und die Stadtsynode die Erfahrungen mit dem Erprobungsmodell aus, berichten hierüber dem Evangelischen Oberkirchenrat und nehmen bis spätestens 1. Mai 2009 Stellung, ob und gegebenenfalls mit welchen Veränderungen die in der Erprobungsphase praktizierten neuen Leitungsstrukturen die bisherigen Strukturen endgültig ersetzen sollen.

\_\_\_\_\_

Karlsruhe, den 10. Dezember 2008

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

### **Rechtsverordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (HonorareRVO)**

Vom 25. November 2008

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 94 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 24. Oktober 2002 (GVBl. S. 3, 25), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 27. April 2007 (GVBl. S. 66), folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1**

Bei Seminaren/Veranstaltungen von Einrichtungen und Körperschaften, die unter den Geltungsbereich des KVHG fallen, können Honorare nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung gezahlt werden.



**§ 2**

(1) An Honoraren können gezahlt werden:

	Seminarleitung oder Vortrag mit Veranstaltungsmitwirkung			Seminar-/ Tagungs- begleitung je Tag
	je Unterrichts- einheit (45 Min)	für einen halben Tag	für einen ganzen Tag	
	€	€	€	€
1. Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden				
1.1 sofern die Tätigkeit dienstl. Aufgaben betrifft	siehe § 4 Abs. 1			
1.2 in sonstigen Fällen	15 bis 25	50 bis 75	100 bis 150	50
2. Mitarbeitende anderer kirchl. Einrichtungen	30 bis 50	70 bis 100	150 bis 200	60
3. Personen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen				
3.1 Fachkräfte mit Vollbeschäftigung	50 bis 70	150 bis 200	300 bis 400	60
3.2 Fachkräfte mit besonderer Qualifikation (Einzelfallregelung) oder für freiberuflich tätige Personen, je nach Schwierigkeitsgrad und Vorbildung	50 bis 80	250 bis 350	500 bis 700	100

(2) Bei Veranstaltungen ab 20:00 Uhr und mit einer Dauer von mindestens 90 Minuten (ohne Pause) können die Sätze für Veranstaltungen von einem halben Tag vergütet werden.

**§ 3**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die in § 2 Tabelle Nummer 3.2 ausgewiesenen Beträge bei freiberuflich Tätigen um bis zu 50 % angehoben werden.

**§ 4**

(1) Mitarbeitenden im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und ihrer Einrichtungen sowie theologischen Hochschullehrenden im Bereich der Landeskirche darf kein Honorar gezahlt werden, wenn die Leistung zu ihrem Dienstauftrag oder inhaltlich zu ihrem Aufgabengebiet gehört.

(2) Auf Personen im Ruhe- bzw. Rentenstand findet Absatz 1 sinngemäß Anwendung.

**§ 5**

(1) Die Honorare sind im Rahmen der in § 2 genannten Grenzwerte sowohl nach Art und Umfang der Leistungen, wie nach Qualifikation und Erfahrung der Referierenden abzustufen.

(2) Nebenleistungen – z. B. Vorbereitung, Nacharbeit – sind in den Honorarsätzen eingeschlossen und nicht gesondert zu honorieren. Werden insoweit Leistungen von der Honorar zahlenden Stelle erbracht, so sind die dafür entstehenden Kosten von dem Honorar abzusetzen.

(3) Für die Wiederholung derselben Leistung soll das Honorar höchstens zwei Drittel der vorgesehenen Sätze betragen.

(4) Für ehrenamtlich Mitarbeitende in Kammern, Kommissionen, Ausschüssen usw. werden keine Honorare gewährt, wenn die Leistung zu den im Ehrenamt ausübenden Aufgaben zählt.

(5) Neben dem Honorar kann freie Unterkunft und Verpflegung sowie Reisekostenersatz nach Maßgabe des landeskirchlichen Reisekostenrechts gewährt werden.

(6) Bei der Zahlung von Honoraren sind steuer- und ggf. sozialversicherungsrechtliche Vorschriften zu beachten. Honorarempfängerinnen bzw. -empfängern ist mitzuteilen, dass gezahlte Honorare zu versteuern und bei der Steuererklärung anzugeben sind.

**§ 6**

Bei Empfängerinnen bzw. Empfängern kirchlicher Zuschüsse dürfen Honorarzahungen nur im Rahmen der Sätze dieser Rechtsverordnung berücksichtigt werden.

**§ 7**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Honorar-VO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 223), tritt gleichzeitig außer Kraft. Honorarvereinbarungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nach dieser Verordnung abgeschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Karlsruhe, den 25. November 2008

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

**Stellenausschreibungen**

**Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

**I. Gemeindepfarrstellen  
Erstmalige Ausschreibungen**

**Auggen/Schliengen**

(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den evangelischen Kirchengemeinden Auggen und Schliengen ist mit

einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen; der bisherige Stelleninhaber ist Ende August 2008 in den Ruhestand getreten.

Auggen und Schliengen mit den dazu gehörenden Ortsteilen Steinenstadt und Mauchen sind ländliche Gemeinden (mit insg. ca. 2.500 Gemeindegliedern) und liegen eingebettet zwischen dem Rhein und der Vorbergzone des Schwarzwaldes. Diese sonnigste Gegend Deutschlands zwischen Basel und Freiburg im Dreiländereck Schweiz–Frankreich–Deutschland verdankt ihren hohen Freizeitwert nicht nur der Nähe zu den drei bekannten Thermalbädern Bad Bellingen, Bad Krozingen und Badenweiler, sondern auch der Möglichkeit, den Schwarzwald mit seinen vielfältigen sportlichen Möglichkeiten schnell zu erreichen.

Auggen und Schliengen haben eine sehr gute Infrastruktur und sind mit Bahn und Bussen gut erreichbar. Der Flughafen Basel–Mülhausen ist 30 km entfernt.

In Schliengen gibt es eine Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule, Auggen hat eine Grundschule. Im nahen Umkreis sind alle weiteren Schularten mehrfach vertreten.

Das große Pfarrhaus in Auggen, ein schöner Altbau (Dienstzimmer, Besucher-WC, 3–5 Zimmer, Küche, Bad) mit ausbaufähigem Dachgeschoss, Nutzgarten und Rasenfläche, Garage und Stellplatz wird zurzeit nach energetischen Gesichtspunkten saniert. Bis zum Abschluss der Renovierungsarbeiten ist eine Mitsprache hierbei möglich.

Angrenzend an das Pfarrhaus befindet sich das evang. Gemeindehaus mit Grünanlage, Teich und altem Baumbestand.

Die Weinbrennerkirche von Auggen ist in sehr gutem Zustand.

In Schliengen wurde die Prälat-Hebel-Kirche mit Gemeindezentrum 2005 neu gebaut.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht, derzeit an der Grundschule in Auggen, umfasst sechs Wochenstunden.

In den beiden Gemeinden Auggen und Schliengen werden an allen Sonntagen Gottesdienste gehalten.

Jede Gemeinde hat einen Kirchengemeinderat, der hinsichtlich Beruf, Alter und Geschlecht gut durchmischt ist. Er lädt zum Kindergottesdienst und zum monatlichen Kirchenkaffee ein, um mit den Gemeindegliedern im Gespräch zu bleiben.

Die Kirchengemeinde Auggen ist Trägerin eines modernen, sehr gut ausgestatteten Kindergartens mit vier Gruppen und einem hoch motivierten, bestens eingearbeiteten Team.

In Auggen gibt es zwei Jungschargruppen, eine Pfadfindergruppe und einen Seniorenkreis. In Schliengen wird der Aufbau von Gruppen gewünscht.

Zu den örtlichen Vereinen und der katholischen Kirchengemeinde bestehen gute Kontakte, über Winzerfeste und Weihnachtsmarkt hinaus.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das ihr/sein theologisches Wissen und berufliches Können einbringt und mit kreativen Formen und Methoden gerne arbeitet. Bewährtes wollen wir behalten, suchen aber neue Schwerpunkte.

Wir sehen im Aufbau von Jugendarbeit und Seniorenbetreuung einen wichtigen Ansatzpunkt, um das gemeinschaftliche Leben in den Dörfern zu stärken.

Ihnen steht eine Pfarramtssekretärin mit neun Wochenarbeitsstunden zur Verfügung.

Weitere Informationen zu Auggen und Schliengen finden Sie im Internet unter [www.auggen.de](http://www.auggen.de) und [www.schliengen.de](http://www.schliengen.de).

Haben Sie Interesse? Wir freuen uns über Ihren Anruf!

Weitere Auskünfte können geben: Dekan Hans-Joachim Zobel, Telefon 07631 172743, Frau Schwarz-Schindler für die Kirchengemeinde Schliengen, Telefon 07635 440 und Herr Stockelmann für die Kirchengemeinde Auggen, Telefon 07631 3271.

### **Bühlertal**

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bühlertal ist ab 1. Juni 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber wechselt auf eine Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben.

Das Gemeindegebiet liegt in einer Wohn- und Ferienregion, die sich von der Rheinebene über die Weinberge bis in den Schwarzwald erstreckt. In den Orten Sand, Neusatz, Bühlertal, Altschweier und Ottersweier leben insgesamt etwa 2.000 evangelische Christen.

Gottesdienste werden in drei Kirchen wöchentlich angeboten. Dank der Hilfe durch Prädikanten ist dabei auch die Belegung des jeweils dritten Sonntagsgottesdienstes kein Problem. Familien- und Krabbelgottesdienste finden regelmäßig statt.

Eine der Kirchen ist die Kapelle an der Schwarzwaldhochstraße, die auch von vielen Menschen aus anderen Regionen gerne besucht und oft für Trauungen genutzt wird. Die musikalische Gestaltung unserer Gottesdienste ist durch ein Team von Organisten zuverlässig gewährleistet.

Das Pfarramt befindet sich mit separatem Eingang im Pfarrhaus in Bühlertal. Unsere Sekretärin unterstützt die Gemeindegliederarbeit mit einem Deputat von 15 Wochenarbeitsstunden. Die Buchhaltung wird durch die Beteiligung am Verwaltungs- und Serviceamt Baden-Baden und Rastatt vereinfacht.

Guten ökumenischen Kontakt pflegen wir zu den katholischen Kirchengemeinden, die auch die Träger der örtlichen Kindergärten sind. Die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden ist ebenfalls gut eingespielt.

Die Gemeindegliederarbeit stützt sich auf viele ehrenamtliche Mitarbeiter, die sich um Jungschar, Krabbelgruppen, besondere Gottesdienste, Besuchsdienste, Seniorennachmittage und Konfirmandengruppen kümmern. Auch bei Aufgaben wie Kirchendienst, Homepage und Gemeindebrief wirken viele Mitglieder unserer Gemeinde aktiv mit.

Zu den besonderen Diensten in der Gemeinde gehört auch die Betreuung der örtlichen sozialen Einrichtungen. Dazu zählen ein Kinderheim, eine Schule der Lebenshilfe, ein Pflegeheim und ein Seniorenzentrum. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden. Derzeit ist das Deputat um zwei Wochenstunden reduziert.

Unsere wichtigsten Ziele haben wir in unserem Leitbild formuliert. Wir legen Wert auf

- eine Kirche vor Ort, die in allen unseren Gemeindegliedern gleichermaßen präsent ist;
- eine Gemeindegliederarbeit, die Schwerpunkte setzt und dabei Menschen zusammenbringt;
- eine Kirche, die etwas Besonderes im Alltäglichen bietet;
- eine Kirche, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördert und begleitet.

Wenn Sie uns bei der Umsetzung dieser Ziele helfen möchten, finden Sie in unserer Gemeinde ein konstruktives und positives Arbeitsumfeld. Einrichtungen und technische Hilfsmittel sind vorhanden und werden ständig den aktuellen Erfordernissen angepasst. Dazu bietet das schön gelegene Pfarrhaus (mit acht Zimmern) genügend Raum für eine Familie, lässt sich jedoch flexibel auf Ihre Bedürfnisse anpassen.

Der Kirchenbezirk erwartet die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrages.

Sie können mehr über die Pfarrstelle erfahren, indem Sie sich direkt mit dem Kirchengemeinderat, mit Frau Geckler (Telefon 07223 942670) oder mit Herrn Kneissler (Telefon 07223 971445) in Verbindung setzen. Auch Dekan Thomas Jammerthal in Baden-Baden (Telefon 07221 906722) steht gerne für Informationen zur Verfügung. Die betreffende Internet-Adresse lautet: <http://home.arcor.de/christusgemeinde-buehlertal>.

## Lauda

(Kirchenbezirk Wertheim)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lauda kann seit 1. Januar 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der bisherige Stelleninhaber hat nach acht Dienstjahren eine neue Pfarrstelle angetreten.

Die *Stadt Lauda-Königshofen* ist Eisenbahnknotenpunkt und liegt reizvoll im „Lieblichen Taubertal“ zwischen Bad Mergentheim und Tauberbischofsheim in gut erreichbarer Nähe zur Autobahn.

Der Stadtteil Lauda verfügt für seine 6.000 Einwohner über gute Einkaufsmöglichkeiten, alle Schularten, drei kirchliche Kindergärten, zwei Altenpflegeheime sowie ein reges Vereinsleben.

Von den 1.800 evangelischen Gemeindegliedern leben etwa 500 in den Stadtteilen Gerlachsheim, Oberlauda und Heckfeld.

*Gottesdienst* feiern wir wöchentlich in der Friedenskirche in Lauda; außerdem 14-tägig im Lotte-Gerock-Haus (Pflegeheim) und alle drei Wochen im Seniorenzentrum in Gerlachsheim.

Das Regeldeputat *Religionsunterricht* umfasst acht Wochenstunden.

Die *Friedenskirche* wurde 1906 als Diasporakirche im neoromanischen Stil erbaut, rechtzeitig zur 100-Jahrfeier 2006 aufwendig renoviert und befindet sich heute in zentraler Lage der Stadt.

Das nebenan liegende *Pfarrhaus* wurde 1932 errichtet und 2000 renoviert. Nach Möglichkeit soll es in der Vakanzzeit mithilfe der Landeskirche energietechnisch modernisiert werden. Im Erd- und Obergeschoss liegt die Wohnung des Pfarrers mit sieben Zimmern, Küche und Bad, sowie Gäste-WC und Dusche/WC. Die Wohnfläche umfasst insgesamt ca. 147 m<sup>2</sup>. Zum Pfarrhaus gehören eine überdachte Terrasse mit großem Garten, Garage und Fahrradkeller.

Das separat zugängliche *Pfarramt* im Untergeschoss besteht aus zwei Büroräumen mit WC, die frisch renoviert sind.

Das *Evangelische Gemeindezentrum* liegt fünf Gehminuten vom Pfarrhaus entfernt und umfasst den Gemeindegliederraum, Gruppenräume und die Küche. Der evangelische Kindergarten „Unterm Regenbogen“ ist mit drei Gruppen im Gemeindezentrum untergebracht. Der Ausbau des Kindergartens und seine Renovierung sind genehmigt und stehen unmittelbar bevor.

Zum Eigentum der Gemeinde gehört das nebenan stehende Mitarbeiterhaus, das derzeit vermietet ist.

Der *Kirchengemeinderat* besteht zurzeit aus fünf Mitgliedern, die alle Aufgabenbereiche abdecken. Die Kirchenältesten sind offen für neue Impulse und wünschen sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrstelleninhaberin bzw. dem neuen Pfarrstelleninhaber oder dem Pfarrehepaar.

Zu den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehören neben den Erzieherinnen im Kindergarten die Pfarramtssekretärin mit 13 Wochenarbeitsstunden sowie der nebenamtliche Kirchendiener und der Hausmeister; der Organist ist gleichzeitig Chorleiter des evangelischen Kirchenchores aus Lauda und Königshofen. Die Kirchenmusik besitzt einen hohen Stellenwert.

Die Gemeinde hat sich 2002 bei der letzten Visitation u. a. folgende *Zielvereinbarungen* gegeben:

– **Gemeindeleitung**

Im Kirchengemeinderat verstehen wir uns als geistliches Leitungsorgan unserer Gemeinde. Deshalb nehmen wir uns auch bewusst Zeit für theologische Fragen;

– **Vernetzung**

Die Gruppen und Kreise unserer Gemeinde vernetzen sich miteinander. Wir schaffen Möglichkeiten der Begegnung innerhalb der Gemeinde: wir bieten einen Mitarbeitertreff sowie ein Mitarbeiterfest pro Jahr an. Außerdem schaffen wir Begegnungsmöglichkeiten für unsere Gruppen untereinander. Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir die Gemeinde hin und wieder zum Tee ein;

– **Jugendarbeit**

In den nächsten Jahren bieten wir für Jugendliche ein „Konfi-Event“ pro Jahr an. Denkbar sind: Jugendgottesdienste, Brunch, Konfirmandennachtreffen, Jugendkreuzweg o. ä., auch in Kooperation mit der katholischen Kirchengemeinde oder mit Nachbargemeinden;

– **Gebäude**

Wir überprüfen, wie die bauliche Substanz unserer Gebäude erhalten und an die berechtigten Bedürfnisse der Gemeinde angepasst werden kann.

Zum *Gemeindeleben* gehören Frauen-, Bastel- und Seniorenkreis, Bibelgesprächskreis, Besuchskreis und Kindergottesdienstgruppe. Regelmäßig findet ein ökumenisches Friedensgebet der Frauen statt.

Die Kontakte zur katholischen Schwestergemeinde sind sehr gut. So finden traditionell gemeinsame *ökumenische Veranstaltungen* der Chöre, Senioren- und Ältestenkreise statt.

Die Gemeinde freut sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer oder einem Theologenehepaar,

- der/dem die Verkündigung und Seelsorge wesentliche Anliegen sind;

- die/der/das offen ist zur Fortsetzung der ökumenischen Zusammenarbeit;

- die/der/das bereit ist, Mitarbeiter zu suchen, zu fördern und zu begleiten;

- die/der/das konstruktiv mit den Kirchenältesten und Gemeindegremien zusammenarbeiten will;

- die/der/das bereit ist, Traditionen wie Osternachtsgottesdienst, Taferinnerungsgottesdienst u. ä. weiterzuführen und durch Denkanstöße und Impulse das Gemeindeleben zu bereichern.

Die Übernahme eines übergemeindlichen Bezirksauftrages wird erwartet.

Der kollegiale Austausch in der Region und im Kirchenbezirk wird regelmäßig gepflegt.

Für Rückfragen steht Ihnen im Namen des Kirchengemeinderates die Vorsitzende, Frau Renate Ott, Telefon 09343 5316 oder Frau Inge Liesenfeld, Telefon 09343 8396 gerne zur Verfügung. Ebenso können Sie sich an das Dekanat Wertheim wenden und sich bei Dekan Hayo Büsing, Telefon 09342 1367 oder bei Schuldekan Rolf Schwab, Telefon 09342 38566 weiter informieren.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens*

**18. Februar 2009**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Bad Dürkheim, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts (Kirchenbezirk Villingen)**

Die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Dürkheim wurde zum 1. November 2008 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2008 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

Herr Dr. Jan Kamphorst, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Telefon 07726 928506, Pfarrer Markus Luy, Kurseelsorge, Telefon 07706 230 sowie Dekan Christian Keller, Telefon 07721 845110.

### **Berghausen-Wöschbach**

(Kirchenbezirk Alb-Pfinz)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen-Wöschbach kann seit 1. Januar 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2008 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskunft erteilen:

Das Evangelische Dekanat Alb-Pfinz, Dekan Paul Gromer, Telefon 07240 1738 sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Wolfgang Bilkenroth, Telefon 07240 7801.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter: [www.evki-berghausen-woe.de](http://www.evki-berghausen-woe.de).

### **Eisingen**

(Kirchenbezirk Pforzheim-Land)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eisingen kann seit 1. Januar 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2008 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für weitere Auskünfte steht gerne Herr Andreas Hoffmann, stellv. Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Telefon 07232 382311, zur Verfügung.

### **Heidelsheim/Helmsheim**

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den evangelischen Kirchengemeinden Heidelsheim und Helmsheim ist seit 1. November 2008 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Dienstsitz ist Heidelsheim.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelsheim ist mit der Pfarrstelle für den Gemeindepfarrdienst in Heidelsheim und Helmsheim und mit der Stelle für einen Gemeinmediakonendienst ein Gruppenamt errichtet.

Informationen zur Pfarrstelle und zu den Gemeinden sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2008 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für Auskünfte und Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Helmsheim, Herrn Peter Walz, Telefon 07251 55682 (dienstlich 07251 773284) oder an Gemeinmediakon Gerd Haug, Telefon 07251 3589720.

Sie können gerne auch Kontakt mit dem zuständigen Dekanat für den Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land aufnehmen, unter Telefon 07251 2615.

### **Kirnbach/Wolfach**

(Kirchenbezirk Ortenau / Region Offenburg)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den evangelischen Kirchengemeinden Kirnbach und Wolfach wurde zum 1. November 2008 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und zu den Gemeinden sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2008 enthalten bzw. können von den „Kontaktadressen“ erfragt werden:

Dekan Frank Wellhöner, Offenburg, Telefon 0781 24010 sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte, Herr Hans-Eberhard Rök (Kirnbach), Telefon 07834 4204 und Frau Petra Mast (Wolfach), Telefon 07834 1330.

Weitere Eindrücke zu den Gemeinden erhalten Sie im Internet auf den Homepages ([www.ev-kirche-wolfach.de](http://www.ev-kirche-wolfach.de) bzw. [www.ev-kirche-kirnbach.de](http://www.ev-kirche-kirnbach.de)).

### **Mühlhausen**

(Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlhausen ist seit 1. November 2008 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 8/2008 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Der bisherige Ausschreibungstext ist wie folgt zu ergänzen / zu ändern:

Im Rahmen der Gebäudekonsolidierung wird derzeit geklärt, inwieweit das Pfarr- und Gemeindehaus – Teil einer Burganlage aus dem 16. Jahrhundert – für die Gemeinde erhalten werden kann bzw. welche Neubaumöglichkeiten es gibt. Dieser Prozess wird vom Evangelischen Kirchenverwaltungsamt Pforzheim gut begleitet. Da hiervon auch die Zukunft der bisherigen Pfarrwohnung betroffen ist, wird die Kirchengemeinde für die neue Pfarrerin / den neuen Pfarrer als individuell passende Lösung eine geeignete Wohnung innerhalb der sechs Ortschaften anmieten.

Bitte wenden Sie sich an folgende Ansprechpartner:

Thomas Arlitt, Telefon 07234 981372, Handy 0175 2428855;

Gisela Großmann, Telefon 07234 6324;

Pfarrer Jörg Geißler, Huchenfeld, Telefon 07231 70040;

Dekan Dr. Hendrik Stössel, Telefon 07231 3787100 oder 07231 441490.

### **Wehr**

(Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wehr kann seit 1. November 2008 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2008 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Telefonische Auskunft und ggf. ausführlichere Information erhalten Sie durch das Evangelische Dekanat Schopfheim, Telefon 07622 67660, E-Mail: ev.dekanat.scho@stepnet.de und bei Herrn Lutz Jacobi, Vorsitzender des Kirchengemeinderates Wehr, Telefon 07762 3818, E-Mail: r-ljacobi@t-online.de.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

**4. Februar 2009**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### **III. Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben Erstmalige Ausschreibungen**

#### **Karlsruhe, Pfarrstelle für beratende Seelsorge in der ökumenischen Kontaktstelle „brücke“ (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)**

Die Pfarrstelle für beratende Seelsorge in der ökumenischen Kontaktstelle „brücke“ in Karlsruhe ist nach Eintritt des derzeitigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. April 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Eine Berufung auf diese Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben erfolgt auf sechs Jahre zeitlich befristet; Wiederberufung nach dieser Frist ist möglich.

Die „brücke“ (Kronenstraße 23, 76133 Karlsruhe, Telefon 0721 385038) ist eine Einrichtung im Rahmen der „Offenen Türen“ in Deutschland und wird getragen von der Evangelischen Kirche in Karlsruhe und der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Beratung in akuten Krisen und Konfliktsituationen;
- Abklärung von Problemen und gegebenenfalls Weiterempfehlung an spezifische Beratungseinrichtungen;
- weiterführende psychologische Beratung;
- Begleitung bei lang anhaltenden Belastungen;
- seelsorgerliche Begleitung;
- Information über kirchliche, soziale und therapeutische Einrichtungen.

Kennzeichen des Angebots sind:

- leichte Zugänglichkeit;
- Offenheit für jeden Menschen unabhängig von Religion und Nationalität;

- keine Wartezeit für Erstkontakte;
- keine Begrenzung der Themen;
- Verschwiegenheit;
- Kostenfreiheit der Gespräche;
- Möglichkeit, anonym zu bleiben;
- keine Aktenführung/Dokumentation über Ratsuchende und ihr Anliegen.

Die Arbeit geschieht in Einzel-, Paar- und Familiengesprächen oder in einer Gruppe.

Das Team der „brücke“ besteht zurzeit aus vier hauptamtlichen Fachkräften – mit unterschiedlichen Deputaten – und vierzehn ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Die Inhaberin / der Inhaber der Pfarrstelle für beratende Seelsorge ist Mitglied im Leitungsgremium der „brücke“.

Anforderungen:

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber sollte die pastoralpsychologische Fortbildung der Landeskirche oder eine vergleichbare Zusatzausbildung durchlaufen haben.

Sie/Er sollte

- Erfahrung in der Seelsorge / in Beratung;
- Teamfähigkeit und die Fähigkeit zu eigenständigem Arbeiten sowie
- die Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit

besitzen.

Die Stelle ist im Stellenplan in BesGr A13/A14 BBO ausgewiesen.

Im Internet auf der Homepage „www.bruecke-karlsruhe.de“ finden Sie zusätzliche Informationen; für weitere Auskünfte stehen Ihnen auch zur Verfügung:

Dekan Otto Vogel, Evangelisches Dekanat Karlsruhe und Durlach, Telefon 0721 3845871 sowie die Landeskirchliche Beauftragte für Psychologische Beratung, Frau Ursula Bank-Mugerauer, im Referat 5 – Abteilung Diakonie und Interreligiöses Gespräch – des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe, Telefon 0721 9175530 und 9175531.

*Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum*

**18. Februar 2009**

*dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.*

*Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessensbegründung beizulegen.*

## IV. Sonstige Stellen

### Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

#### Nochmalige Ausschreibung

Folgende Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons ist mit 0,5 Deputat ab sofort zu besetzen:

- **Pfarrgemeinde Freiburg Ost – 0,5 Deputat ab sofort – Kirchenbezirk Freiburg-Stadt**

Informationen zur Stelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 9/2008 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Auskünfte bei

- Pfarrerin Ute Niethammer (geschäftsführende Pfarrerin), Telefon 0761 32670, E-Mail: Ute.Niethammer@kbz.ekiba.de,
- Frau Helga Rolker, Telefon 0761 494561 (Vorsitzende des ÄK Ost).

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich bis*

**4. Februar 2009**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Berufen:

Pfarrer Markus Mall in Kieselbronn zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land.

#### Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Wolfgang Schmidt, Regionalstelle – Arbeitsstelle Freiburg – der Evangelischen Erwachsenenbildung, zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Freiburg-Stadt mit Wirkung vom 1. Februar 2009.

#### Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Axel Ebert, Dekan des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Land, zum Pfarrer in Göbrichen mit Wirkung vom 1. Dezember 2008,

Pfarrvikarin Juliane Grüsser und Pfarrer zur Anstellung Martin Grüsser in Freiburg in Stellenteilung gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes Süd-West (Predigtbezirk: bisherige Lukasgemeinde) in Freiburg mit Wirkung vom 1. Dezember 2008,

Pfarrer Michael Kritzschek in Mannheim (Erlösergemeinde) zum Pfarrer in Wilhelmsfeld mit Wirkung vom 1. Januar 2009.

#### Berufen auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben:

Pfarrerin Gerhild Widdess, bisher Dekanin des Kirchenbezirks Schopfheim und Inhaberin der Pfarrstelle Dossenbach, zur Pfarrerin der Krankenhauspfarrstelle Bad Krozingen mit Wirkung vom 1. Februar 2009.

#### Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

##### Beauftragt:

Pfarrer Walter Schnaiter mit Dienstauftrag zur Mithilfe in der Archivarbeit beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe nach genehmigtem Verzicht auf die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den evangelischen Kirchengemeinden Sennfeld, Korb und Leibenstadt (Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg) mit Wirkung ab 1. Dezember 2008,

Pfarrer Uwe Weinerth, bisher im Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche der Pfalz, mit der Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach (mit Schwerpunkt in der Petrusgemeinde und in der Jakobusgemeinde der Evangelischen Kirche in Karlsruhe) mit Wirkung ab 1. Dezember 2008.

#### Übernahme als Pfarrvikarin der Evangelischen Landeskirche in Baden und Einsatz im Pfarrvikariat:

Frau Stefanie Bliessener zur Mithilfe im Pfarrdienst in Grötzingen im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mit Wirkung vom 1. September 2008,

Frau Angelika Büchelin zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt in der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg, Gruppenpfarramt Ost, Pfarrstelle II (Predigtbezirk: bisherige Christusgemeinde) mit Wirkung vom 1. Dezember 2008.

#### Es treten in den Ruhestand:

Kirchenrat Pfarrer Wolfgang Burkhardt, Referat 3 – Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern – im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, mit Ablauf des 31. Januar 2009,

Pfarrerin Renate Heinemann, hauptamtliche Religionslehrerin im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach, mit Ablauf des 30. November 2008,

Pfarrerin Martina Huth in Weingarten mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0  
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B